

An  
**Die Röm. Kayserlich-auch in  
 Germanien/ Hispanien/ Hun-  
 garn und Böhemb Königl. Majest.**

**Allerunterthänigste Productio Mandati Procuræ sub  
 Signo, mit Bitt / pro eodem ad Acta registrando, & partes Appellantes  
 ac Constituentes, contra quævis adversantia, Clementiâ Cæsareâ for-  
 tissimè protegendo.**

An Selthen

**Gültich, und Bergischer Land, Ständen.**

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen  
 zu Gülich und Berg. ꝛc.**

Appon. Sign.

Appellationis.

Se\* 2

Aller.





Majest. loco Revisionis (da nöthig) suppliciren / Expenfas, Damna, & Interesse designiren / zu taxiren bitten; und dieselbe / auch was in denen Haupt-Sachen taxirt / und erkent / erheben / annehmen / darfür quittiren / in Executionem activè procediren / bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen: auch passivè, da dieselbe Uns / oder respectivè Unseren Erben zuwider ergienge / und darauff wider Uns / oder Unsere Erben in Executionem procedirt würde / in Unserem / und Unserer Erben Nahmen / alle Nothdurfft bis zu endlicher Erdörterung des Puncti Executionis verhandelen / einen / und mehr Affer-Anwalde / so oft es ihme beliebet / substituiren / revociren / und alles anders thun und lassen soll / was Wir / oder nach Unserem Todt Unsere Erben selbsti zugegen jederzeit handeln / thun und lassen solten / könten oder mögten.

Und da wehr ernanter also constituirter Anwald / und substituirt eines mehreren Gewalts / als hierinnen begriffen / bedürftig wären / oder seyn würden / denselben wollen Wir in Unserem / und Unserer Erben Nahmen hiemit am kräftigsten / und beständigsten / wie das vermög Rechts / und de Seylo berührten Kayserl. Reichs-Hofraths / beschehen soll / kan oder mag / auch gegeben haben.

Und was also mehr erwehnter Anwald / und nach dessen Todt / oder Stands-Veränderung der Substituirt / und deren Affer-Anwalde / in Unserem / und Unserer Erben Nahmen handeln / thun und lassen werden / das versprechen Wir für Uns / und Unsere Erben stat / vest / und unverbrüchlich zu halten: auch sie beyde Anwalde / und ihre substituirt Affer-Anwalde aller Bürden der Rechten / praesertim Satisfactionis, de Judicio liti, & Judicatum solvi, zu erheben / und allerdings schadlos zu halten / bey Verpfändung Unserer jetzigen und künftigen / auch Unserer Erben nachlassender Haab und Güther / so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden: Getrewlich und ohne Gefärde.

Dessen zu wahren Urkund / haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unseren gewöhnlichen Pitschafften wissenlich bekräftiget. So geschehen Düsseldorf den 24. Novembris 1720.

- |   |   |
|---|---|
| (L.S.) Frantz Carl Fhr. von Frentz.<br>als zeitlicher Director m.p.   | (L.S.) J. A. Baexen.<br>P. R. A. Fhr. von Merode de<br>Gendersheim.           |
| (L.S.) B. C. Graff von Nesselrode<br>und Reichenstein als Berg<br>gischer Erb-Marschall und<br>Director m. p. | (L.S.) De Hompesch.<br>(L.S.) von Hocherbach.<br>(L.S.) M. von Nagel.         |
| (L.S.) C. Fhr. von Drimborn m. p.   | (L.S.) J. F. A. Scheiffard de Merode.   |
| (L.S.) C. E. von Cortenbach T. O.<br>R. V. C.   | (L.S.) J. W. Fhr. von Zweiffel.<br>(L.S.) Fhr. von Syberg.<br>(L.S.) Gueldre. |
| (L.S.) M. B. von Loe.   | (L.S.) Von Brachel zu Breidtmär.  |
| (L.S.) A. A. Graff von Virmont.   | (L.S.) J. C. B. de Leerod.  |
| (L.S.) A. Fhr. von Mirbach zu Harff.  | (L.S.) M. A. Fhr. zu Gymnich.   |
| (L.S.) Fhr. von Byland.   | (L.S.) J. W. Fhr. von Hundt zum Busch.  |
| (L.S.) J. C. B. von Hochsteden.   | (L.S.) Theo. de Brachel zu Oberembd.  |
| (L.S.) Schellardt.  | (L.S.) E. von Kessel zu Hackhausen.   |
| (L.S.) B. Fhr. von Harff. T. O. R. V. C.  | (L.S.) A. von Schirp. m. pp.  |
| (L.S.) J. A. von Spiels zu Radt.  |   |
| (L.S.) J. W. W. Fhr. von Steinen.   |   |
| (L.S.) P. W. von Spiels.  |   |
| (L.S.) E. von Hall.   |   |
| (L.S.) J. W. von Harff.   | (L.S.) Petrus Hansen Deputatus we<br>gen der Hauptstatt Gütlich.              |
| (L.S.) J. A. von Frentz.  | (L.S.) J. Lopetz de Quintana Depu<br>tatus der Hauptstatt Deuren.             |
| (L.S.) Fhr. von der Horst.<br>Fhr. von Bentinck.  | (L.S.) P. Aleff von wegen der Haupt<br>statt Eustkirchen.                     |
| (L.S.) W. T. B. de Freymerstorff von<br>Düsseldorf.   |   |

Pro Concluso & ex Mandato Collegiorum Nobilitatis & Civitatum Ducatum Juliae & Montium subscriperunt & subscriperunt.

- (L.S.) Joh. Jac. Codoné Gütlicher Ritterschafft und gemeiner Synd.  
(L.S.) F. C. Hertmanni Bergischer Ritterschafft und gemeiner Synd.

Die Nennsch. Rittersch. und  
men / Hungen und Böh  
Allerhöchste Kaiserliche Relation  
des in 1720. August. vorigen Jahres  
für den Reichs-Hofrath und Reichs-  
kammer-Rath in niederländischer Erben  
der preussischer Ritterschafft von  
Landständen auf Einigkeit angeleg  
ten / Selbstigen Vorlesung des Reichs-  
Hofrathes gehalten / über welche  
nachst zu verhandeln.  
In Einem  
Gütlich / und Bergischer  
Contra  
Joh. W. v. D. Durch. zu P  
von A. v. S. d. m.  
Seite 24. inchole